



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2014
C(2014) 541 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.2.2014

zur Änderung der Regelung für Sonderberater der Kommission (K(2007) 6655)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.2.2014

zur Änderung der Regelung für Sonderberater der Kommission (K(2007) 6655)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹, insbesondere auf die Artikel 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Einstellung von Sonderberatern, die Aufgaben institutioneller Art für die Kommission wahrnehmen, sollte flexibler gehandhabt werden können.
- (2) Zudem sollte es der Kommission ermöglicht werden, Vertrauensärzte für den Ärztlichen Dienst als Sonderberater gemäß den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten einzustellen. Es wird zunehmend schwieriger, Vertrauensärzte als Beamte oder Bedienstete auf Zeit einzustellen, insbesondere da die Gehälter in den möglichen Eingangsbesoldungsgruppen nur selten den Erwartungen erfahrener Ärzte entsprechen. Die Beschäftigung als Sonderberater würde es den Vertrauensärzten zudem ermöglichen, ihrem Beruf außerhalb der Kommission auf Teilzeitbasis weiter nachzugehen und ihre Fachkenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten.
- (3) Zunächst sind solche Einstellungen nur für den Ärztlichen Dienst in Luxemburg geplant, wo qualifizierte Vertrauensärzte für die Kommission besonders schwer zu finden sind. Vor dem Hintergrund der gesammelten Erfahrungen könnte später entschieden werden, auch in Brüssel und/oder Ispra ärztliche Berater als Sonderberater einzustellen.
- (4) Daher sollte die Regelung der Kommission vom 19. Dezember 2007 für Sonderberater geändert werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Regelung vom 19. Dezember 2007 für Sonderberater der Kommission (K(2007) 6655) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Sonderberater leisten in der Regel unmittelbare Unterstützung für Mitglieder der Kommission. Sonderberater, die ihre Dienste institutionellen Gremien zur Verfügung stellen³, sind verwaltungsmäßig dem Präsidenten, dem für Personal und Verwaltung zuständigen Vizepräsidenten oder dem Generaldirektor der betreffenden Generaldirektion zugeordnet.“
2. Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

„Nachdem sie zur Wahrnehmung hochrangiger Aufgaben im Interesse des Organs benannt wurden (z. B. Vorsitzender des Fachgremiums für finanzielle Unregelmäßigkeiten, Vorsitzender des Disziplinarrates, externes Mitglied des Audit-Begleitausschusses oder gegebenenfalls Mitglied der im Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder vorgesehenen eigens einzusetzenden Ethikkommission).“

3. Folgende Nummern werden angefügt:

„9. BESONDERE REGELUNG FÜR INSTITUTIONELLE SONDERBERATER

Die vorliegende Regelung gilt mit den folgenden Anpassungen für Sonderberater, die ihre Dienste institutionellen Gremien zur Verfügung stellen (institutionelle Sonderberater):

- (a) Wenn ein institutioneller Sonderberater dem Generaldirektor der betreffenden Generaldirektion zugeordnet werden soll, werden das Antragsformular für die Einstellung und die Garantieerklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts (Anhang 4) von diesem Generaldirektor unterzeichnet.
- (b) Unbeschadet spezifischer von der Kommission zur Beschäftigung in bestimmten Funktionen angenommener Vorschriften werden die institutionellen Sonderberater im mündlichen Verfahren (Nummer 6) oder durch Beschluss der Stelle gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ernannt. Die Verträge werden für eine Dienstzeit von höchstens zwei Jahren geschlossen und können verlängert werden.
- (c) In hinreichend begründeten Fällen kann die für die Einstellung zuständige Stelle von den unter Nummer 7 aufgeführten Bezügen abweichen. Bei einer Zuordnung zum Generaldirektor der betreffenden Generaldirektion wird die Bescheinigung für die Zahlung der Dienstbezüge an Sonderberater von diesem Generaldirektor unterzeichnet.

10. BESONDERE REGELUNG FÜR SONDERBERATER, DIE IHRE DIENSTE DEM ÄRZTLICHEN DIENST ZUR VERFÜGUNG STELLEN

Abweichend von Nummer 2 können Sonderberater als Vertrauensärzte (médecin-conseil) in den Ärztlichen Dienst der Kommission eingestellt werden.

Die vorliegende Regelung gilt für diese Sonderberater mit den folgenden Anpassungen:

- (a) Die Sonderberater sind verwaltungsmäßig dem Leiter des Ärztlichen Dienstes zugeordnet. Das Antragsformular für die Einstellung und die Garantieerklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts (Anhang 4) wird von dem für den Ärztlichen Dienst zuständigen Direktor unterzeichnet.
- (b) Die Sonderberater werden im mündlichen Verfahren (Nummer 6) oder durch Beschluss der Stelle gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ernannt. Die Verträge werden für eine Dienstzeit von höchstens zwei Jahren geschlossen und können verlängert werden.
- (c) Die unter Nummer 7 aufgeführten Bezüge gelten für die Sonderberater des Ärztlichen Dienstes. In besonderen und hinreichend begründeten Fällen kann die für die Einstellung zuständige Stelle jedoch beschließen, die Dienstagesbezüge auf 1/22 des Grundgehalts eines Beamten der ersten Stufe

der Besoldungsgruppe AD 14 festzusetzen. Die Bescheinigung für die Zahlung der Dienstbezüge an Sonderberater wird vom Leiter des Ärztlichen Dienstes unterzeichnet.

- (d) Aufgrund der ärztlich-administrativen Aufgaben dieser Sonderberater werden ihre ehrenwörtlichen Erklärungen und Lebensläufe nicht auf der Europa-Website der Kommission veröffentlicht.
- (e) Im Rahmen der Untersuchung möglicher Interessenkonflikte gemäß Nummer 5 sind die Standesregeln für Ärzte besonders zu berücksichtigen.“

Geschehen zu Brüssel am 6.2.2014

Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Vizepräsident